

Weerth, Carsten

Article — Digitized Version

Zolltarifliche Risikoanalyse mithilfe einer Übersicht der Zollsätze

BDZ-Fachteil

Suggested Citation: Weerth, Carsten (2008) : Zolltarifliche Risikoanalyse mithilfe einer Übersicht der Zollsätze, BDZ-Fachteil, ISSN 1437-9864, BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, Berlin, Iss. 6/2008, pp. F45-F48

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/146743>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

dass die Vielfältigkeit der in der Dissertationsschrift behandelten Fragen immer zu einer partiellen Angreifbarkeit führen wird. Wenn hier lediglich auf vereinzelte juristische Schwachstellen verwiesen werden soll, bedeutet das keineswegs, dass die bemerkenswerte Bedeutung dieser Arbeit dadurch auch nur ansatzweise geschmälert werden soll.

Fraglich ist allerdings, welchen Beitrag die Polemik Weerths zur Systematisierung von Anmerkungen des Zolltarifes¹⁴ bei der Themenbewältigung leisten soll. Hier begibt sich der Autor völlig ohne Not auf juristisches Glatteis.

Nicht vertretbar ist z.B. die Auffassung Weerths¹⁵, Anm. 2 Kap. 86 würde den Wortlaut der Pos. 8607 erweitern. Vielmehr handelt es sich dabei lediglich um eine beispielhafte (!) kasuistische Unterlegung des Positionswortlautes. Anders gesagt: Auch ohne diese Anmerkung wären die in Anm. 2 Kap. 86 aufgeführten Waren unter den Wortlaut der Pos. 8607 subsumierbar. Wenn Weerth bei den Anmerkungen im Fazit dann allerdings seine Differenzierungsbemühungen auf sieben Kategorien reduziert¹⁶, erscheint das durchaus als praktikabel.

ehr anschaulich und berechtigt argumentiert Weerth zu den Schwierigkeiten bei der Einreihung Kombierter Maschinen¹⁷. Wenn indes festgestellt wird, dass in diesem Sachzusammenhang Entscheidungen häufig mithilfe der AV 3 b) getroffen werden müssen, ist dem zu widersprechen. Die Subsidiarität der AV 3 verbietet deren Anwendung kategorisch immer dann, wenn eine spezielle Regelung vorliegt. Eine solche existiert bei Kombierten Maschinen mit der Anm. 3 ABS XVI.

Das von Weerth ebenfalls behandelte Problem der Einreihungsmethode¹⁸ wird in der vorliegenden Dissertationsschrift auf das in der zolltarifrechtlichen Lehre praktizierte Arbeitsblatt reduziert. Hier wird von ihm sicher kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben und vom Leser auch nicht erwartet werden können. Gerade methodische Fragen der Einreihung spielen jedoch bei der Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung eine geradezu prioritäre Rolle. Diese nachzuweisen ist indes schon fast hinreichend Stoff für eine weitere Dissertationsschrift, insbesondere mit Blick auf das Verhältnis der oft naturwissenschaftlich determinierten Warendefinition zu dem durch juristisches Instrumentarium bestimmten Einreihungsvorgang.

Es liegt sicher auch im Interesse des Autors, mit seiner Schrift nicht nur Lösungen anzubieten, sondern auch Diskussionen anzustoßen. Deshalb darf erwartet werden, dass Weerth sich auch weiterhin dem Thema verbunden fühlt.

Abschließend steht der Wunsch, dass die Veröffentlichung vor allem innerhalb der Zollverwaltung(en) die nötige Aufmerksamkeit erhält und dass ihre Bedeutung nicht auf die Erlangung einer akademischen Graduierung beschränkt bleiben wird.

¹⁴ Vgl. Weerth, a. a. O., S. 144 ff.

¹⁵ Vgl. Weerth, a. a. O., S. 148

¹⁶ Vgl. Weerth, a. a. O., S. 152

¹⁷ Vgl. Weerth, a. a. O., S. 285 ff.

¹⁸ Vgl. Weerth, a. a. O., S. 152 ff.; Weerth schreibt hier „Methodik“, meint aber offenbar die Methode der Einreihung. Eine Einreihungsmethodik existiert m. E. nicht.

Zolltarifliche Risikoanalyse mithilfe einer Übersicht der Zollsätze

Von Dr. Carsten Weerth BSc, Bremen¹

A) Einleitung

Nachdem die Begriffe „Risiko“ und „Risikomanagement“ durch die kleine Reform des Zollkodex in Artikel 4 ZK als die neuen Nrn. 25 bzw. 26 ZK eingefügt worden sind, ist es nunmehr an der Zeit, Konzepte für die Reduzierung von Risiken zu entwickeln. Erste Überlegungen hierzu sind veröffentlicht worden.² Dieser Beitrag beschäftigt sich mit der zolltariflichen Risikoanalyse, die in einem vorbereitenden Schritt durch die Untersuchung der Zollsätze in der Kombierten Nomenklatur (KN) erfolgen kann.

B) Risikoanalyse mithilfe der Übersicht der Zollsätze des GZT

So genannte „Tarifanomalien“³ liegen vor, wenn für sehr ähnliche Waren (direkt benachbarte Codenummern innerhalb einer Position) unterschiedliche Zollsätze im gemeinsamen Zolltarif verzeichnet sind. Für Betrügereien sind derartige Tarifanomalien sehr anfällig, weil der Nachweis des Betrugs z. T. schwer zu führen ist. Das gilt insbesondere bei Antidumping-Zollsätzen, die für eine Ware mit bestimmtem

Ursprung (z. B. Herstellung durch einen bestimmten Betrieb in einem bestimmten Land) zusätzlich zum normalen Zollsatz eine Erhöhung von 30 % bis 200 % des Zollsatzes zur Folge haben.

¹ Dieser Beitrag ist ein Auszug aus der Dissertation von Carsten Weerth, Einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs beim Zugang zum Europäischen Binnenmarkt?, Dissertation, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Sierke Verlag, Göttingen, 2007, ISBN 978-3-940333-61-2; 506 Seiten, 35 Anhänge, 29 Abbildungen, 84 Tabellen und 23 Übersichten. Tabelle 1 entspricht Tabelle A-8 (Anhang 21), Tabelle 2 entspricht Tabelle A-9 (Anhang 21), Tabelle 3 entspricht Tabelle A-10 (Anhang 22). Eine vollständige Übersicht aller Zollsatzdifferenzen ist als Tabelle A-7 (Anhang 20) in der Dissertation enthalten und kann auf Anfrage vom Autor erhalten werden (carsten.weerth@gmx.de).

² Vgl. Duri, Lokale Risikoanalyse, ZfZ 2006, S. 177, und Weerth, Lokales und regionales Risikomanagement – eine neue Aufgabe für die Hauptzollämter, BDZ-Fachteil 2007, F-65.

³ „Tarifanomalien“ werden in dieser Untersuchung so benannt, weil unvermutet für eine Unterposition ein deutlich höherer Zollsatz gefordert wird, obwohl die Ware sich in der Beschaffenheit nur geringfügig von den anderen Unterpositionen unterscheidet – eine derartige Gesetzgebung macht es Betrügern einfach. Es handelt sich um große Zollsatzdifferenzen zwischen sehr ähnlichen Unterpositionen und ggf. schwer verständlichen Unterscheidungen. Das Problem ist bei Antidumping-Maßnahmen noch viel verbreiteter, weil sich die Tarifanomalie auf bestimmte Ursprungsländer und ggf. bestimmte Hersteller beschränken und die Zollsatzdifferenzen erheblich größer sind (Zollsatzdifferenzen zwischen 33 % und 200 % sind nicht unüblich).

Eine erste Risikoanalyse für Abgabenrisiken auf Grund von Zollsatzunterschieden kann auf Grund der Untersuchung des Gemeinsamen Zolltarifs der EG (GZT) und der in der jährlich veröffentlichten KN enthaltenen Drittlandszollsätze erfolgen. Im Interesse der Übersichtlichkeit beschränkt sich die Untersuchung auf diese höchsten Zollsätze für eine Ware.

Mithilfe der KN 2006⁴ wurde eine Untersuchung der Drittlandszollsätze in den einzelnen Kapiteln vorgenommen, um Zollsatzdifferenzen und Tarifanomalien aufzuspüren und aufzuzeigen⁵. Beispielhaft werden die Zollsatzdifferenzen für das Kapitel 01 und 24 untersucht (Tabellen 1 und 2) sowie die Tarifanomalien in Kapitel 87 (Tabelle 3).

Die Welthandelsorganisation (WTO) unternimmt für alle Mitglieder regelmäßig Untersuchungen der Handelspolitik (Trade Policy Reviews, TPR), zu denen auch die Gestaltung der Zollsätze gehören. Nach dem WTO-Bericht zur Handelspolitik der EG aus dem Jahr 2004 reicht die Spannbreite der Zollsätze von 0 % (frei) bis hin zu 209,9 % (TPR 2006: 427,9 %), mit einem Minimum von 26 % bei Agrarwaren (in Bezug auf den Zollwert), wobei für 90,1 % der 10.174 Tariflinien Wertzölle zur Anwendung kommen (TPR 2006: 90 % der 9.843 Tariflinien).⁶ Die spezifischen Zollsätze der restlichen 10 % der Tariflinien liegen in der Regel deutlich über den Wertzollsätzen und sind auf Grund der uneinheitlichen Struktur der Zollsätze schwer mit den Wertzollsätzen zu vergleichen. Etwa 26,9 % der Tariflinien trugen im Jahr 2004 den Zollsatz „frei“ (TPR 2006: 26 %), während im Jahr 2002 etwa 21 % diesen Zollsatz („frei“) führten; insgesamt 82 % der Tariflinien führten zur Anwendung von Zollsätzen unter 10 %⁷ (TPR 2006: 81,5 %). Der durchschnittlich angewandte Meistbegünstigungszollsatz bleibt bei 6,5 % (TPR 2006: 6,9 %) gegenüber 6,6 % in 2002; der einfache durchschnittliche Zollsatz für Nicht-Agrarwaren (Kap. 25–97, ohne Mineralöl) ist von 3,9 % (TPR 2002) gesunken auf 3,7 % (TPR 2004) und wieder gestiegen auf 4,0 % (TPR 2006), während der durchschnittliche Zollsatz für Agrarwaren (Kap. 01–24) gesunken ist von 16,7 % (TPR 2002) auf 16,6 % (TPR 2004)⁸, jedoch wieder gestiegen ist auf 18,6 % (TPR 2006). Die Meistbegünstigungszollsätze nach Artikel I Abs. 1 GATT wendet die EG gegenüber allen Drittländern an, die nicht präferenzberechtigt sind. Dabei handelt es sich um die wesentlichen Industrienationen (USA, Kanada, Japan, Südkorea, Australien, Neuseeland, China (inkl. Hongkong), Taiwan und Singapur, die etwa 30 % des Handels mit der EG

ausmachen⁹ sowie Nordkorea und dem Vatikanstaat.¹⁰ Der Großteil des EG-Außenhandels wird dagegen in Präferenzzonen abgewickelt, also mit Ländern, denen die EG Zollvergünstigungen nach Artikel I Abs. 2 GATT eingeräumt hat – so gewährt die EG auf Einfuhren aus 200 Ländern und Gebieten Präferenzzollsätze – diese Situation bedeutet mit anderen Worten einen Rückgang der Bedeutung des Meistbegünstigungsprinzips für Einfuhren in die EG.¹¹

1. Material und Methode

Jedes der 96 Kapitel der KN 2006 wurde durchsucht und der jeweils niedrigste und höchste Drittlandszollsatz (MFN) wurde aufgezeichnet.¹²

Unterschieden werden sollen die folgenden Risikostufen (hinsichtlich des Zollsatzes in Prozent¹³):

- 0: kein Risiko (keine Zollsatzdifferenzen),
- 1: geringes Risiko (Zollsatzdifferenzen bis 5 %),
- 2: mittleres Risiko (Zollsatzdifferenzen von mehr als 5 % bis 10 %),
- 3: hohes Risiko (Zollsatzdifferenzen von mehr als 10 % bis 20 %),
- 4: sehr hohes Risiko (Zollsatzdifferenzen von mehr als 20 %).

2. Ergebnis¹⁴

Das Ergebnis für alle Kapitel ist in Tabelle A-7 in Anhang 20 der Dissertation aufgezeichnet.¹⁵

Kein Risiko (keine Zollsatzdifferenzen) gibt es in den Kapiteln 14, 26, 30, 47, 48, 49, 80 und 97.

Geringes Risiko (Zollsatzdifferenzen bis 5 %) gibt es in den Kapiteln 25, 27, 36, 43, 45, 46, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 66, 67, 68, 71, 73, 75, 78, 79, 83, 86, 89, 91, 92, 93 und 95.

Mittleres Risiko (Zollsatzdifferenzen von mehr als 5 % bis 10 %) besteht in den Kapiteln 05, 12, 28, 31, 32, 34, 37, 39, 40, 41, 42, 44, 50, 51, 52, 53, 56, 62, 65, 72, 74, 76, 81, 82, 84, 88, 90, 94 und 96.

Hohes Risiko (Zollsatzdifferenzen von mehr als 10 % bis 20 %) besteht in den Kapiteln 04, 06, 09, 10, 11, 13, 15, 23, 29, 33, 35, 38, 63, 64, 69, 70 und 85.

Sehr hohes Risiko (Zollsatzdifferenzen von mehr als 20 %) besteht in den Kapiteln 01, 02, 03, 07, 08, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 24 und 87.

Eindeutig lässt sich das Ergebnis für die Kapitel mit reinen Wertzollsätzen bemessen: 03, 05, 06, 09, 13, 14, 24, 25, 27, 28, 30, 31, 32, 34, 36, 37, 39 bis 97; schwieriger ist das Risiko für Kapitel mit Mischzollsätzen zu bestimmen: 01, 02, 04,

⁴ ABl. EU 2005 Nr. L 286/1.

⁵ Einen ähnlichen Ansatz wählte Vermulst, *EC Customs Classification: Should Ice Cream melt?*, Michigan Journal of International Law (MJIL) 1994, Vol. 15 No. 4, S. 1253–1255, der für alle 21 Abschnitte des GZT die jeweils höchsten Zollsätze darstellte.

⁶ Vgl. Rogmann, *WTO-Bericht 2004 zur Handelspolitik der Gemeinschaft*, AW-Prax 2006, S. 234; der TPR 2006 für die EG ist im Februar 2007 erschienen, befasst sich mit dem Zeitraum von Januar 2005 bis September 2006 und kommt zu ähnlichen Ergebnissen, vgl. *WTO, Trade Policy Review by the European Communities*, TPR/S/177, February 2007 (im Text zitiert als TPR 2006).

⁷ Vgl. Rogmann, *AW-Prax 2006*, S. 234; der Untersuchungszeitraum des TPR 2004 waren die Jahre 2002–2004.

⁸ Vgl. Rogmann, *AW-Prax 2006*, S. 234.

⁹ Nach dem TPR 2006 gewährt die EG MFN-Zollsätze gegenüber neun WTO-Vertragsparteien.

¹⁰ Die Volksrepublik (Nord-) Korea ist nicht WTO-Vertragspartei, der Vatikan hat WTO-Beobachterstatus.

¹¹ Vgl. Prieß in Witte, *Zollkodex, Kommentar*, 2006, Artikel 27 ZK, Rz. 1.

¹² Die WTO benutzt im TPR 2006 eine andere Methode, da spezifische Zollsätze und Mischzollsätze mithilfe durchschnittlicher Einfuhrpreise „Wertoll-Äquivalente“ errechnet wurden; weder die durchschnittlichen Preise noch die detaillierten Ergebnisse dieser Berechnungen pro Kapitel wurden von der WTO veröffentlicht.

¹³ Eine andere Risikoeinschätzung kann sich beispielsweise hinsichtlich von Präferenzzollsätzen, Antidumping-Zollsätzen, VuB, Verbrauchsteuern oder Einfuhrumsatzsteuern ergeben.

¹⁴ Das Ergebnis wurde auf Grund der Berechnungen der WTO für die Kapitel 01, 02, 04 und 07 korrigiert, da für diese Waren ein Ergebnis deutlich über 20 % Zollsatz errechnet worden ist, vgl. *WTO, TPR/S/177*, S. 45.

¹⁵ Die Ergebnistabelle kann bei Bedarf vom Verfasser erhalten werden: carsten.weerth@gmx.de.

07, 08, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 29, 33, 35 und 38.

Das Risiko für das Kapitel 22 (frei bis 32 €/hl) ließ sich nicht mit dem o. g. System beziffern.

In acht Kapiteln besteht kein Risiko, weil es keine Zollsatzdifferenzen gibt.

In 28 Kapiteln gibt es ein geringes Risiko (Zollsatzdifferenzen bis zu 5 %).

In 29 Kapiteln gibt es ein mittleres Risiko (Zollsatzdifferenzen von mehr als 5 % bis zu 10 %).

In 17 Kapiteln gibt es ein hohes Risiko (Zollsatzdifferenzen von mehr als 10 % bis zu 20 %).

Und in 13 Kapiteln besteht ein sehr hohes Risiko (Zollsatzdifferenzen von mehr als 20 %).

Darüber hinaus wurden die Zollsatzdifferenzen der Drittlandszölle für die Positionen in den Kapiteln 01 und 24 untersucht (Tabellen 2 und 3) sowie die Tarifieranomalien der Positionen in Kapitel 87 (Tabelle 4):

In den Positionen des Kapitels 01 schwanken die Zollsätze von frei bis 10,2 + 93,5 €/100 kg net. In den Positionen des Kapitels 24 schwanken die Zollsätze von 10 % bis 74,9 %.

In den Positionen des Kapitels 87 schwanken die Zollsätze von frei bis 22 %.

3. Diskussion

Tarifieranomalien und Zollsatzdifferenzen sind im Zolltarif unterschiedlich verteilt. Während es in acht Kapiteln gar kein Risiko gibt, besteht in 13 Kapiteln ein sehr hohes Risiko (Zollsatzdifferenzen von mehr als 20 %) – dabei handelt es sich zu 92 % um Kapitel des landwirtschaftlichen Sektors (Kap. 01–24). Ein hohes Risiko besteht immerhin in 17 Kapiteln (Zollsatzdifferenzen von mehr als 10 % bis zu 20 %), wobei 47 % aus dem landwirtschaftlichen Sektor stammen. Eine andere Risikoeinschätzung würde sich ergeben, wenn auch Antidumping-Zollsätze und Präferenzmaßnahmen in die Betrachtung einbezogen würden. Eine detailliertere Risikobetrachtung ist auf Positionsebene möglich – das wurde für die Positionen der Kapitel 01, 24 und 87 aufgezeigt (Tabellen 1 und 2). In 22 Kapiteln (22,9 %) werden Wertzollsätze und Mischzollsätze angewendet, in 73 Kapiteln (76 %) werden nur Wertzollsätze angewendet. In einem Kapitel (Kap. 22) werden nur spezifische Zollsätze angewendet (1 %).

Es folgen Übersichten der Zollsatzdifferenzen (Tarifieranomalien) im Jahre 2006 (KN 2006) in den Positionen der Kapitel 01 und 24, die als Beispiel für eine detailliertere Untersuchung ausgewählt worden sind. Für jede Position dieser Kapitel sind die Zollsatzdifferenzen für den Drittlandszollsatz aufgeführt (ohne Präferenzmaßnahmen, Zollaussetzungen, Zollkontingente und Antidumpingzollsätze); Wertzollsätze werden aufgeführt in [%], spezifische Zollsätze in Betrag [€/ pro Masse], d.h. pro 100/1.000 Kilogramm [kg]; Abkürzungen: 1.000 p/st, 1.000 Stück:

Tabelle 1:

Tarifieranomalien der Positionen in Kapitel 01 (KN 2006).

Pos.	Waren	Differenzen
0101	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend	Frei bis 11,5 %
0102	Rinder, lebend	Frei bis 10,2 + 93,5 €/100 kg net
0103	Schweine, lebend	Frei bis 41,2 €/100 kg net
0104	Schafe und Ziegen, lebend	Frei bis 80,5 €/100 kg net
0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend	20,9 €/100 kg net bis 34,5 €/100 kg net; 52 €/1.000 p/st bis 152 €/1.000 p/st
0106	Andere Tiere, lebend	Frei bis 6,4 %

Tabelle 2:

Tarifieranomalien der Positionen in Kapitel 24 (KN 2006).

Pos.	Waren	Differenzen
2401	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle	11,2 min. 22 €, max. 56 €/100 kg net bis 18,4 min. 22 €, max. 24 €/100 kg net
2402	Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	10 % bis 57,6 %
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen	16,6 % bis 74,9 %

Tabelle 3:

Übersicht der Zollsatzdifferenzen (Tarifieranomalien) im Jahre 2006 (KN 2006) in den Positionen des Kapitels 87. Für jede Position des Kapitels sind die Zollsatzdifferenzen für den Drittlandszollsatz aufgeführt (ohne Präferenzmaßnahmen, Zollaussetzungen, Zollkontingente und Antidumpingzollsätze); Wertzollsätze werden aufgeführt in [%].

Pos.	Waren	Differenzen
8701	Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709)	Frei bis 16 %

Tabelle 3:

Pos.	Waren	Differenzen
8702	Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer	10 % bis 16 %
8703	Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen	5 % bis 10 %
8704	Lastkraftwagen	Frei bis 22 %
8705	Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung gebaut (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage)	Keine (alle 3,7 %)
8706	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor	6 % bis 19 %
8707	Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser) für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705	Keine (alle 4,5 %)
8708	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705	3 % bis 4,5 %
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon	2 % bis 4 %
8710	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	Keine (alle 1,7 %)
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen	6 % bis 8 %
8712	Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor	Keine (alle 15 %)

Tabelle 3:

Pos.	Waren	Differenzen
8713	Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung	Keine (alle frei)
8714	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Position 8711 bis 8713	Frei bis 4,7 %
8715	Kinderwagen und Teile davon	Keine (alle 2,7 %)
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere, nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon	1,7 % bis 2,7 %

C) Differenzierte Betrachtung

Die Risiken lassen sich nicht alleine an den Zollsatzdifferenzen eines Kapitels oder einer Position ablesen. Es wäre im Gegenteil gefährlich, aus dem Ergebnis „Kapitel 80 = keine Zollsatzdifferenzen“ gleichzeitig zu schließen, dass Waren, die mit einer Codenummer aus diesem Kapitel angemeldet sind, risikolos wären und damit nicht zu beachten wären. Neben der selbstverständlichen Fragestellung nach sonstigen Maßnahmen (z. B. VuB, Einfuhrliste nach dem AWG) ist auch die Frage zu stellen, ob die Einreihung richtig ist oder ob ggf. die Einreihung in ein anderes Kapitel erforderlich ist – in diesem Fall kann es zu einer deutlich höheren Zollbelastung kommen. Insofern sind alle Zollanmeldungen darauf zu prüfen, ob die Codenummer zutreffend angemeldet ist. Die Risikoprofile der ZORA sprechen hinsichtlich der warenbezogenen Risiken eine deutliche Sprache.

D) Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es sehr große Zollsatzdifferenzen und damit auch großes Abgaben- und Betrugsrisiko im GZT gibt. Tarifanomalien treten häufig auch innerhalb desselben Kapitels und derselben Position auf. Gerade innerhalb einer Position kann es sehr leicht zu falschen Einreihungen kommen (vgl. Position 2402 oder Position 8702). Diese Tarifanomalien sollten systematisch untersucht und bekannt gemacht werden – diese Untersuchung ist ein erster Schritt dafür. Die Kommission ist aufgerufen, starke Zollsatzdifferenzen innerhalb einer Position/ Unterposition zu vermeiden, weil diese die Gefahr der Ausnutzung der Zollsatzdifferenzen durch Wirtschaftsbeteiligte bieten.